

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06, BAGüS-SGB XII-93-00

Münster, 18.03.2011

Mitglieder-Info Nr. 25/2011

Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19.01.2011, Az. IV ZR 7/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren hat der BGH seine Rechtsprechung zum sogenannten Behinderentestament erneut bestätigt, dessen Wirkungen auch nicht etwa durch die - nach heute einhelliger Auffassung ausgeschlossene - isolierte Überleitung und Ausübung des Ausschlagungsrecht mit nachfolgender Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs nach § 2306 Abs. 1 BGB beseitigt werden könnten .

Darüber hinausgehend hat der erkennende Senat in dem Urteil nunmehr die bislang in Rechtsprechung und Schrifttum kontrovers diskutierte Frage entschieden , dass auch ein von einem Sozialleistungsbezieher erklärter Pflichtteilsverzicht grundsätzlich nicht gegen die guten Sitten verstößt und daher wirksam ist. Am Rande läßt das Gericht dabei durchblicken, dass diese Wertung auch für entsprechende Ausschlagungserklärungen gilt.

Schließlich stellt der Senat noch fest, dass die Diskussion über Behinderentestamente seit langem geführt werde, die betreffenden Vorschriften des Sozialrechts – trotz entsprechender Vorschläge - aber bis heute nicht geändert worden seien. Daher bestünde kein Anlass oder Grund, die bislang unterbliebene Erweiterung von Zugriffsmöglichkeiten gegenüber Eltern und Familien richterrechtlich nachzuholen. Dies sei dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die Entscheidung dürfte für Sie von Interesse sein. Ich habe sie daher als Anlage beigelegt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:Matthias Krömer

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**